

Leitfaden TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus - ab 2026
Studium HF (gilt für Personen MIT und OHNE Unterstützungspflicht)

1. Definition der Anspruchsberechtigten

- Ab 22 Jahre (Personen mit elterlicher Unterstützungspflicht → keine Altersbeschränkung)
- Ausbildungsvertrag unterzeichnet
- Wohnsitz im Kanton TG oder Grenzgänger

Anmerkung zu laufendem Stipendium

Bei einem laufenden Stipendium ist die studierende Person verpflichtet dieses zu stoppen, sobald ein Förderbeitrag bewilligt wurde. Sollte sich der Förderbeitrag und das Stipendium für einen Zeitraum überschneiden, gilt es, das Stipendium für die entsprechende Dauer zurückzuzahlen.

2. Leistungserbringung

- Für Personen mit HF-Studium wird der Förderbeitrag gemeinsam mit dem Lohn vom Ausbildungsbetrieb an die studierende Person entrichtet.

3. Gültigkeit für Anspruchsberechtigungen

- Diese Regelung gilt für Anspruchsberechtigte per 1. Januar 2026.
- Der Förderbeitrag wird maximal ein Jahr über die vorgesehene Studiendauer hinaus gewährt.

4. Prozessablauf

- a. Der Ausbildungsbetrieb (im Folgenden Betrieb genannt) klärt im Verlauf seines Aufnahmeverfahrens ab, ob die Voraussetzungen für Förderbeiträge gegeben sind, siehe Punkt 1.
- b. Das Antragsformular umfasst total eine Seite. Die studierende Person füllt Punkt 1 des Antragsformulars elektronisch aus und reicht es als Word-Datei inkl. den entsprechenden Unterlagen per E-Mail **beim Betrieb ein**. Die Kontaktperson des Betriebs füllt im Anschluss Punkt 2 des Antragsformulars **für die gesamte/verbleibende Ausbildungsdauer pro Ausbildungsjahr** aus. Der Betrieb reicht der OdA GS TG für jede studierende Person den Antrag als Word-Datei inkl. allen nötigen Unterlagen mit einem separaten E-Mail ein. Der Förderbeitrag wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Antrags bewilligt. Für Bezug ab Januar gilt der 31. Oktober als spätester Einreichungszeitpunkt.
- c. Die OdA GS TG prüft anhand des Antrags und der eingereichten Dokumente die Anspruchs-berechtigung und bewilligt den Antrag bzw. lehnt diesen ab (Punkt 3 des Antragsformulars).
- d. Nach der Prüfung sendet die OdA GS TG den Entscheid an den Betrieb. Bei Bewilligung eines Förderbeitrags erhält der Betrieb nebst dem Entscheid das Rückvergütungsformular für alle bewilligten Ausbildungsjahre des Entscheids. Der bewilligte Förderbeitrag ist vorbehaltlich einer Kürzung, bei Überschreitung der jährlichen Nettosumme des Förderprogramms (Pauschale pro Kind ausgenommen).
Der Entscheid bezüglich Förderbeitrag ist rekursfähig:
Gegen den Entscheid kann, innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich in Papierform (kein E-Mail) erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Diese ist einzureichen an: Amt für Gesundheit, Promenadenstrasse 16, 8500 Frauenfeld. Rückfragen bitte an: alter-pflege-betreuung.tg@hin.ch. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Falls das Amt für Gesundheit am Entscheid festhält, kann die studierende Person beim Departement für Finanzen und Soziales DFS Rekurs einlegen. Daraus folgt dann der Beizug des Rechtsdienstes.
- e. Der Betrieb informiert die studierende Person über den Entscheid. Die Auszahlung des Förderbeitrags an studierende Person erfolgt monatlich durch den Betrieb (mit dem Lohn).

- f. Die OdA GS TG erstellt Ende Jahr die Abrechnung an den Kanton und rapportiert gemäss Regierungsratsbeschluss. Zudem erhält der Kanton zu jeder studierenden Person das entsprechende Rückvergütungsformular für alle bewilligten Ausbildungsjahre des Entscheids (jährlich entsprechend der Ausbildungsdauer). Der zu zahlende Förderbeitrag seitens Kantons ist auf dem Rückvergütungsformular jeweils farblich markiert.
- g. Die Rückvergütung von 2/3 des Förderbeitrags an den Betrieb erfolgt retrospektiv jeweils im Februar für das vorangegangene Kalenderjahr.
- h. Sollten sich nach dem Einreichen des Antrags einer studierenden Person Änderungen ergeben, die sich auf den Förderbeitrag auswirken, müssen diese der OdA GS TG mittels eines neuen Antrags mitgeteilt werden (relevante Lohnänderungen, Kantonswechsel Wohnsitz, Betriebswechsel, Wiederholung, Abbruch, etc.). Eine etwaige Falschdeklaration kann zu strafrechtlichen Folgen führen und die Rückzahlung von beanspruchten Förderbeiträgen nach sich ziehen.
Bei untermonatigen Änderungen gilt der neue Zustand für den gesamten Monat.

Beispiel für "Betriebswechsel":

Studierende Person wechselt per 20. April von Betrieb X zu Betrieb Y

→ Bis und mit März wird der Förderbeitrag von Betrieb X bezahlt.

→ Ab April wird der Förderbeitrag von Betrieb Y bezahlt.

Beispiel für "Abbruch Ausbildung":

Studierende Person bricht per 20. April die Ausbildung ab

→ Bis und mit März besteht Anspruch auf Förderbeitrag.

→ Ab April besteht kein Anspruch mehr auf Förderbeitrag.

5. Einzureichende Dokumente

- Wohnsitzbestätigung über Wohnsitz im Kanton TG oder Grenzgängerbestätigung (max. 6 Monate alt zum Zeitpunkt der Einreichung)

6. Übersicht Förderprogramm

Übersicht Förderprogramm - Studium HF - ab 2026

TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus



Richtlinien:

- Wohnsitz studierende Person: Kanton TG oder Grenzgänger¹
- Ausbildungsvertrag unterzeichnet
- Förderbeitrag ist sozialabgabepflichtig (alle Angaben inkl. Sozialabgaben)
- Der Förderbeitrag wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Antrags bewilligt. Für Bezug ab Januar gilt der 31. Oktober als spätester Einreichungszeitpunkt.
- Auszahlung des Förderbeitrags an studierende Person: Monatlich durch den Betrieb (mit dem Lohn)
- Rückzahlung von 2/3 des Förderbeitrags an Betrieb: Einmalig durch den Kanton (Anfang Februar für das vorangegangene Kalenderjahr)

Mit elterlicher Unterstützungspflicht²

Alle Studierende (keine Altersbeschränkung)

Förderbeitrag pro Monat: Fr. 1'500 + Fr. 500 pro Kind

Pauschale studierende Person Fr. 1'500

+ Pauschale pro Kind Fr. 500

= Förderbeitrag pro Monat

x 12 Monate (Anteil Kanton max. Fr. 30'000 pro Jahr³)

Ohne elterliche Unterstützungspflicht²

Studierende 22 - 26 Jahre

Förderbeitrag pro Monat: Fr. 700

Sofern der Bruttolohn pro Monat Fr. 3'800 übersteigt, wird der Förderbeitrag um den darüber hinausgehenden Betrag reduziert.

x 12 Monate

Studierende ab 27 Jahren

Förderbeitrag pro Monat: Fr. 1'500

Sofern der Bruttolohn pro Monat Fr. 3'000 übersteigt, wird der Förderbeitrag um den darüber hinausgehenden Betrag reduziert.

x 12 Monate

Finanzierung Förderbeitrag⁴: Kanton 2/3 + Betrieb 1/3

¹ Der Förderbeitrag wird entsprechend des Wohnlandes kaufkraftbereinigt.

² Leibliche Kinder, die unter 18 Jahre alt sind oder sich noch in der Erstausbildung befinden.

³ Der Ausbildungsbetrieb ist für Personen mit elterlicher Unterstützungspflicht nicht an einen maximalen monatlichen Ausbildungslohn gebunden.

⁴ Der bewilligte Förderbeitrag ist vorbehaltlich einer Kürzung, die bei Überschreitung der jährlichen Nettosumme für das Förderprogramm in Kraft tritt (anteilmässige Kürzung an die Betriebe, Pauschale pro Kind ausgenommen).

Quelle:

Amt für Gesundheit Kanton Thurgau und OdA GS Thurgau:

Nachwuchsförderung Pflege: Verlängerung und Ausweitung der Thurgauer Förderprogramme

TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus gemäss RRB Nr. 382 vom 21.05.2024.

Nachwuchsförderung Pflege: Vereinfachung Thurgauer Förderprogramm Pflege HF und Pflege FH 22plus ab 1. Januar 2026 gemäss RRB Nr. 470 vom 26.08.2025